

'aut eius', statt 'aut ablatas': 'vel ablatas', statt 'set omnia integra': 'set illibata omnia et integra', doch kommt auch jenes vor, statt 'sustentatione et gubernatione' ist üblich: 'gubernatione et sustentatione', statt 'usibus profutura': 'usibus omnimodis profutura', statt 'in posterum': 'in futurum', statt 'que sua sunt': 'sua iura' und anderes dergleichen mehr. Alle diese Dinge lassen sich darauf zurückführen, dass kein Original, sondern nur eine Originalnachbildung vorliegt. Aber auch da erscheinen sie wegen ihrer Häufigkeit auffallend; man erkennt, dass der Nachbildner nicht einfach eine Vorlage wörtlich abschrieb (und die Victors waren ungewöhnlich leicht zu lesen), sondern dass er änderte und selbständig arbeitete. Dies muss Verdacht erregen. Und dazu kommt nun, dass der ganze zweite Theil der Bestimmungen, von 'Et ut nullus in aqueductu' bis zu den Schlussformeln, mehr oder weniger ungebräuchlich ist und Sachen enthält, wie Papsturkunden dieser Zeit sie nicht zu bringen pflegen, während umgekehrt Bestimmungen, die sonst diesen eigen sind, fehlen. Ausdrücke wie 'obsequium clippeature'¹, eine 'concessio beneficiorum', 'electam personam', 'vos fratres nostri' und dergl. sind mit dem päpstlichen Kanzleibrauch geradezu unvereinbar. Diese zweite Hälfte kann nicht in einem Originale gestanden haben, sowohl wegen der Formulierung als auch wegen ihres Inhaltes. Es bleibt deshalb nur übrig, die Urkunde im Wesentlichen als Fälschung anzusehen. Schon die ungewöhnliche Mühe, die man sich mit dem Schriftstücke gab, macht es verdächtig. Eine echte Bulle Victors IV. wurde benutzt, aber diese bildete man um und versah sie mit Dingen, die der Vorlage nicht eigen waren. Ob die Vorlage für das Georgenkloster gelautet hat, muss dahingestellt bleiben.

1) Gemeint ist der Heerschilddienst. Es handelt sich hier um ein nicht reichsunmittelbares Kloster. Vgl. Ficker, Vom Heerschild 100 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 117. 152.